

Bedingungen für die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette **(digitale Vignette)**

I. Artikel – Grundlegende Bestimmungen

- 1.1. Der Staatsfonds für Verkehrsinfrastruktur mit Sitz in Sokolovská 1955/278, Prag 9, 190 00, Tschechische Republik, wird durch das Gesetz Nr. 104/2000 Slg. über den Staatsfonds für Verkehrsinfrastruktur in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- 1.2. Gemäß § 21a Abs. 1 des Gesetzes Nr. 13/1997 Slg. über Straßenverkehr, in der seit 01.01.2021 geltenden Fassung, ist der Staatsfonds für Verkehrsinfrastruktur verpflichtet, die Erhebung einer Gebühr sicherzustellen, während er gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung berechtigt ist, die Erhebung der Gebühr einem Dritten anzuvertrauen.
- 1.3. Liste der gebührenpflichtigen Straßen, deren Nutzung gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 13/1997 Slg. über Verkehrsstraßen, in der seit 01.01.2021 geltenden Fassung gebührenpflichtig ist, wird bestimmt durch das Dekret des Verkehrsministeriums Nr. 306/2015 Slg. über die Nutzung von gebührenpflichtigen Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

II. Artikel – Definition von Grundbegriffen

Die folgenden Begriffe der Bedingungen für die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette haben die folgenden Bedeutungen:

„Autorisierungscode“ bezeichnet eine Gruppe von Zahlen und Buchstaben, die im Zahlungsbeleg aufgeführt sind. Über den Onlineshop ist es möglich, das Kennzeichen Ihres Fahrzeugs und das Gültig-ab-Datum der zeitlich begrenzten Vignette jeweils einmal in der Fahrzeugregistrierung unter Verwendung des Autorisierungscode und vor dem Gültig-ab-Datum der Vignette zu ändern.

„Autorisierte Konvertierung“ bezeichnet die vollständige Umwandlung eines Dokuments von Papier- in elektronische Form oder die vollständige Umwandlung eines elektronischen Dokuments in Papierform. Ein Dokument, das durch eine Konvertierung erstellt wurde, hat die gleichen rechtlichen Auswirkungen wie ein Dokument, dessen Konvertierung einen Output gemäß dem Gesetz Nr. 300/2008 Slg. über elektronische Gesetze und autorisierte Konvertierung von Dokumenten in der jeweils gültigen Fassung darstellt.

„Call Center“ bezeichnet einen Dienst, der Support per E-Mail: info@edalnice.cz, Datenpostfach: ws5mh9w, elektronische Annahmestelle: epodatelna@edalnice.cz und Telefon: +420 222 266 757, 24 Stunden am Tag leistet.

„Art der zeitlich begrenzten Vignette“ bezeichnet die Unterscheidung der zeitlich begrenzten Vignette gemäß § 21 Abs. 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes nach dem Zeitraum, für den die zeitlich begrenzten Vignette gezahlt werden kann, und dem Fahrzeugtyp, für den die zeitlich begrenzten Vignette gezahlt wird, deren Preis in der Durchführungsverordnung des Straßenverkehrsgesetzes festgelegt ist.

„EWR“ bedeutet Europäischer Wirtschaftsraum.

„Öko-Preis“ bezeichnet den Preis der zeitlich begrenzten Vignette, wenn es sich um ein mit Erdgas oder Biomethan betriebenes Fahrzeug gemäß § 21 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, dessen Höhe in der Durchführungsverordnung des Straßenverkehrsgesetzes festgelegt ist.

„Digitale Vignette“ bezeichnet eine zeitlich begrenzte bezahlte Vignette für ein Fahrzeug, für die die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette im Fahrzeugregister für die Dauer der Nutzung einer mautpflichtigen Straße gemäß § 21 des Straßenverkehrsgesetzes.

„Elektronische Signatur“ bezeichnet eine anerkannte elektronische Signatur mit einer garantierten elektronischen Signatur auf der Grundlage eines qualifizierten Zertifikats für die elektronische Signatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Gesetz Nr. 297/2019 Slg. über Dienstleistungen, die Vertrauen für elektronische Transaktionen schaffen, in der jeweils gültigen Fassung.

„E-Mail“ bedeutet eine E-Mail-Adresse.

„Onlineshop“ bezeichnet ein Fernzugriffstool zur Zahlung einer Vignette durch bargeldlose Überweisung von einem vom Zahlungsdienstleister geführten Konto auf das betreffende Konto des Staatsfonds für Verkehrsinfrastruktur gemäß § 21a Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes und der Durchführungsvorschriften des Straßenverkehrsgesetzes über Fernzugriff auf www.edalnice.cz.

Das „Fahrzeugregister“ bezeichnet ein Informationssystem der Fahrzeugregistrierung im E-Vignetten-System gemäß § 21c des Straßenverkehrsgesetzes. Die Registrierung von Fahrzeugen im E-Vignetten-System ist ein Informationssystem der öffentlichen Verwaltung, dessen Administrator der Staatsfond für Verkehrsinfrastruktur ist.

Ein „Eigentümer“ ist eine im Fahrzeugregister eingetragene Person, der das Fahrzeug gehört.

„Anzeige“ sind wählbare Anzeigen über das bevorstehende Ende der Gültigkeitsdauer der Vignette.

„Verkaufsstelle“ bezeichnet einen Ort, an dem alle Arten von zeitlich begrenzten Vignetten bezahlt werden können. Die Verkaufsstelle ist in der Liste der Verkaufsstellen aufgeführt, die per Fernzugriff unter www.edalnice.cz zugänglich ist.

„Befreiung“ bezeichnet ein Straßenkraftfahrzeug, das die Bedingungen für die Befreiung von der Zahlung einer Vignette für die Nutzung einer mautpflichtigen Straße gemäß § 20a des Straßenverkehrsgesetzes erfüllt.

„Anzeigender“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die eine Änderung des Kennzeichens im Fahrzeugregister oder eine Rückerstattung der bezahlten zeitlich begrenzten Vignette beantragt, eine Mitteilung über Befreiung oder eine Mitteilung über das Nicht-Existieren eines Befreiungsgrundes einreicht oder ihre Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausübt.

„Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette“ bezeichnet den Zeitraum, für den die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette gemäß § 21 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes erfolgte.

„Zahlungsbeleg“ bezeichnet die Bestätigung über die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette aus dem Fahrzeugregister seitens des Staatsfonds für die Verkehrsinfrastruktur, die Anforderungen gemäß § 21a Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes und der Durchführungsvorschrift des Straßenverkehrsgesetzes enthält.

„Betreiber“ bezeichnet eine Person, die im Fahrzeugregister eingetragen ist, das Fahrzeug aber nicht besitzen muss, sondern es mit Genehmigung des Besitzers faktisch benutzt und betreibt, für die Betriebskosten des Fahrzeugs aufkommt usw.

„Selbstbedienungsautomat“ bezeichnet eine Verkaufsstelle, die die Zahlung einer zeitlich begrenzten Vignette durch bargeldlose Überweisung über einen Selbstbedienungsautomaten gemäß § 21a Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes und der Durchführungsvorschrift des Straßenverkehrsgesetzes ermöglicht. Die Liste dieser Verkaufsstellen ist per Fernzugriff unter www.edalnice.cz verfügbar.

„Liste der Verkaufsstellen“ bezeichnet eine Liste aller Verkaufsstellen, die per Fernzugriff unter www.edalnice.cz verfügbar ist.

„SFDI“ bezeichnet den Staatsfonds für Verkehrsinfrastruktur mit Sitz in Sokolovská 1955/278, 190 00 Prag 9, Datenpostfach:
e5qaih, elektronische Annahmestelle: podatelna@sfdi.cz.

„Gebührenteilung SHA“ bedeutet, dass dem Zahler die Preise der Tschechischen Nationalbank in Rechnung gestellt werden und der Empfänger die Gebühren der Bank des Empfängers und eventuelle Gebühren vermittelnder Banken begleicht. Die Zahlung kann also um die Gebühren vermittelnder Banken gesenkt sein. Dies gilt jedoch nicht für Zahlungen ins Ausland in EU/EWR-Währungen in EU/EWR-Länder, bei denen die Zahlung auf ein Konto der Bank des Empfängers stets in voller Höhe gutgeschrieben wird.

„Kennzeichen“ bezeichnet das dem Fahrzeug zugewiesene Kennzeichen.

„Technische Erstattung“ bedeutet Erstattung der Zahlung für eine Vignette, die durch einen bargeldlosen Zahlungsauftrag erfolgte, sofern es nicht möglich ist, den eingegangenen Zahlungsauftrag aus dem Grund richtig zu identifizieren, dass der Zahlungsauftrag auf einen geringeren Betrag lautet, als es der Gesamtbetrag der Bestellung ist, oder, dass der Zahlungsauftrag auf einen höheren Betrag lautet, als es der Gesamtbetrag der Bestellung ist, und die Mehrzahlung dem Zahler erstattet werden soll.

„Inlandszahlung“ ist eine Zahlung, die von Bankkonten vorgenommen wird, die in der Tschechischen Republik geführt sind.

„Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette“ bezeichnet die Zahlung einer beliebigen zeitlich begrenzten Vignette in Bezug auf nur ein (1) Kennzeichen mittels Bargeld oder bargeldlosem Zahlungssystem im Onlineshop, an einer Verkaufsstelle oder an einem Selbstbedienungsautomaten.

„Amtlich beglaubigte Unterschrift“ bezeichnet eine Unterschrift, deren Echtheit im Dokument von einer Verwaltungsbehörde oder einer dazu befugten Person überprüft wurde.

„Benutzer“ bedeutet eine natürliche oder juristische Person, die eine zeitlich begrenzte Vignette zahlt.

„Fahrzeug“ bezeichnet ein Straßenkraftfahrzeug gemäß § 21 ABS. 1 des Straßenverkehrsgesetzes, mit mindestens vier Rädern, dessen maximal zulässiges Gewicht höchstens 3,5 Tonnen beträgt und das eine zeitlich begrenzte Vignette hat oder für die Dauer der Nutzung der mautpflichtigen Straße von ihrer Zahlung befreit ist.

„Auslandszahlung“ ist eine Zahlung, die von Bankkonten außerhalb der Tschechischen Republik wie auch außerhalb eines EWR-Landes vorgenommen wird.

„Kundenerstattung“ bedeutet Erstattung der Zahlung für eine Vignette auf der Grundlage des Ersuchens des Benutzers, und zwar im Fall einer Zahlung mit allen zugelassenen Zahlungsweisen.

„Straßenverkehrsgesetz“ bezeichnet das Gesetz Nr. 13/1997 Slg. über Verkehrsstraßen in der am 01.01.2021 in Kraft tretenden Fassung.

„Gebührenpflichtige Straßen“ bezeichnen gebührenpflichtige Autobahnabschnitte, die mit einem Verkehrszeichen gekennzeichnet sind und für deren Nutzung durch einen bestimmten Kraftfahrzeugtyp eine Maut gemäß § 20 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes erhoben wird.

Die „Inlandszahlung“ ist eine Zahlung von in der Tschechischen Republik geführten Bankkonten.

Die „SEPA-Zahlung“ ist eine Zahlung innerhalb des einheitlichen Zahlungsbereichs für Zahlungen in Euro in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Die „Auslandszahlung“ ist eine Zahlung von Bankkonten außerhalb der Tschechischen Republik und außerhalb des EWR.

III. Artikel – Verpflichtung zur Zahlung einer zeitlich begrenzten Vignette

- 3.1. Gebührenpflichtige Straßen können vom Fahrzeug erst nach Zahlung einer zeitlich begrenzten Vignette benutzt werden. Das im Fahrzeugschein angegebene Gesamtgewicht des Fahrzeugs ist entscheidend für die Bestimmung der Gewichtsklasse des Fahrzeugs. Beim Anbringen eines Anhängers oder Sattelaufhängers am Fahrzeug summiert sich das Gewicht nicht.

IV. Artikel – Preis und Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette

- 4.1. Der Preis der Vignette wird durch eine Durchführungsbestimmung festgelegt.
- 4.2. Die zeitlich begrenzte Vignette kann für 1 Jahr, 30 Tage oder 10 Tage gezahlt werden. Der Beginn des Zeitraums, für den die zeitlich begrenzte Vignette gezahlt wird, darf nicht vor dem Zeitpunkt der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette liegen und muss spätestens 3 Monate nach Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette liegen.
- 4.3. Die Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette wird ab dem ausgewählten Tag des Beginns der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette ab 00 Stunden 00 Minuten 00 Sekunden berechnet.
- 4.4. Im Falle des gleichen Tages des Beginns der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette mit dem Tag der Zahlung der Vignette beginnt die Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette mit dem Zeitpunkt der Erfassung der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette im Fahrzeugregister.
- 4.5. Das Ende der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette fällt immer am letzten Tag ihrer Gültigkeit um 23 Uhr 59 Minuten 59 Sekunden an (Beispiel: eine am 01.05.2021 bezahlte Vignette für 1 Jahr ist gültig bis 30.04.2022, 23 Stunden 59

Minuten 59 Sekunden, eine am 01.04.2021 bezahlte Vignette für 30 Tage ist gültig bis 30.04.2021, 23 Stunden 59 Minuten 59 Sekunden, eine am 01.04.2021 bezahlte Vignette für 10 Tage ist gültig bis 10.04.2021, 23 Stunden 59 Minuten 59 Sekunden).

- 4.6. Bei Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette per Banküberweisung kann der Beginn der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette nicht früher als 5 Kalendertage ab dem Datum der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette festgelegt werden.

V. Artikel – Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette

5.1. Die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette kann wie folgt erfolgen:

- a) an einer Verkaufsstelle durch Barzahlung oder bargeldlose Zahlung, wobei maximal 5 Zahlungen der zeitlich begrenzten Vignette gleichzeitig geleistet werden können.
- b) bargeldlos durch den Onlineshop,
- c) über einen Selbstbedienungsautomaten nur bargeldlos, wobei jeweils nur eine Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette gleichzeitig geleistet werden kann.

5.2. Auf der Grundlage der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette werden die Daten gemäß § 21a Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes in das Fahrzeugregister eingetragen:

- a) Kennzeichen Ihres Fahrzeugs,
- b) Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,
- c) den Beginn und das Ende des Zeitraums, für den die zeitlich begrenzte Vignette gezahlt wird,
- d) ein Hinweis darauf, ob das Fahrzeug mit Erdgas oder Biomethan betrieben wird,
- e) Datum und Uhrzeit der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette,
- f) E-Mail oder Telefonnummer, falls angegeben (Kontaktdaten).

5.3. Der Benutzer ist für die Richtigkeit der bereitgestellten Daten verantwortlich. Die Änderung von Daten im Fahrzeugregister wird durch Artikel IX. – Möglichkeiten der Änderung von Daten im Fahrzeugregister geregelt.

5.4. Auf der Grundlage der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette und der anschließenden Eintragung in das Fahrzeugregister erhält der Benutzer einen Zahlungsbeleg, der die folgenden Informationen gemäß der

Durchführungsverordnung enthält:

- a) Kennzeichen Ihres Fahrzeugs,
- b) Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,
- c) Angaben zum Zeitraum, für den die zeitlich begrenzte Vignette gezahlt wird,
- d) Angaben zu Beginn und Ende des Zeitraums, für den die zeitlich begrenzte Vignette gezahlt wird,
- e) Datum und Uhrzeit der Zahlung,
- f) ein Hinweis darauf, ob das Fahrzeug mit Erdgas oder Biomethan betrieben wird,
- g) Autorisierungscode,
- h) Datenschutzinformationen,
- i) Geschäftsvorfall-Identifikationsnummer,
- j) Händleridentifikationsdaten.

5.5. Der Zahlungsbeleg muss für etwaige Änderung des Fahrzeugregisters oder für die Rückerstattung der bezahlten zeitlich begrenzten Vignette aufbewahrt werden.

5.6. Bei Massenzahlung der zeitlich begrenzten Vignette über den Onlineshop hat der Benutzer die Möglichkeit, einen Satz Kennzeichen hochzuladen, für die die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette erfolgt, während ein Satz maximal 200 Kennzeichen enthalten darf. Die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette kann für alle Fahrzeuge gleichzeitig bargeldlos erfolgen. Unter den angegebenen Kontaktinformationen erhält der Benutzer eine Datei mit einem Zahlungsbeleg für jedes Fahrzeug separat.

5.7. Die bargeldlose Zahlung der Vignette über den E-Shop kann mit VISA-, MasterCard-, VISA Electron- und Maestro-Zahlungskarten oder per barem Zahlungsauftrag auf das im gesendeten Zahlungsvorschrift angegebene SFDI-Bankkonto erfolgen.

Für diese Zahlungsmethode fallen keine Gebühren an. Das von Kreditausgebern unterstützte 3-D Secure-Sicherheitsprotokoll wird verwendet, um den Karteninhaber direkt während der Transaktion bei seiner ausstellenden Bank zu überprüfen. Alle Zahlungsdaten werden sicher übertragen. SFDI und Cendis, s.p. haben keinen Zugriff darauf und speichern sie nicht.

5.8. Die Zahlung der Vignette durch eine bargeldlose Zahlungsanweisung ist kostenlos. Die Zahlung einer Bestellung im E-Shop, die eine oder mehrere Zahlungen der Vignette enthält, muss mit einem Zahlungsauftrag erfolgen. Es ist daher nicht möglich, die Bestellung mit zwei oder mehr Zahlungen durchzuführen, selbst wenn diese dem SFDI-Konto mit der korrekten Identifikation gutgeschrieben werden.

Die Zahlung der Bestellung im E-Shop durch eine bargeldlose Zahlungsanweisung muss korrekt identifiziert werden. Wenn der Zahlungseingang auf das SFDI-Konto bei der Tschechischen Nationalbank diese Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt die Zahlung der Bestellung im E-Shop nicht und die Zahlung der in der Bestellung enthaltenen Vignette(n) wird nicht realisiert.

Als korrekt identifizierte Zahlung der Bestellung gilt Folgendes:

Beim inländischen Zahlungsverkehr: Angabe der Bestellnummer als variables Symbol;

Bei der SEPA-Zahlung: Angabe der Bestellnummer in das Zahlungsreferenzfeld („E2E-Identifikation“) und gleichzeitig in die Nachricht für den Empfänger („remittance information“).

Bei Zahlungsaufträgen ins Ausland: Angabe der Bestellnummer in Nachricht für den Empfänger („remittance information“).

5.9. Zahlungen für eine Vignette, die mittels eines bargeldlosen Zahlungsauftrags erfolgt sind, die nicht die korrekten, im E-Shop festgelegten Zahlungsangaben beinhalten und nicht richtig identifiziert werden können, Zahlungsaufträge mit einem geringeren Betrag, als es der Gesamtbetrag der Bestellung ist, werden automatisch auf das Konto des Zahlers zurückgesandt. Sofern der Betrag einer eingegangenen und richtig identifizierten Zahlung höher als der Gesamtbetrag der Bestellung ist, wird die Mehrzahlung auf das Konto des Zahlers zurückgesandt (sog. technische Erstattungen).

5.10. Technische Erstattungen von Zahlungen, die von in der Tschechischen Republik geführten Bankkonten vorgenommen wurden, werden stets per Inlandszahlungsauftrag in der Währung CZK abgesandt. Diese Erstattungen werden seitens SFDI mit keiner Gebühr belegt.

Technische Erstattungen von Zahlungen, die von in EWR-Ländern geführten Bankkonten vorgenommen wurden, werden stets per SEPA-Zahlung in der Währung EUR abgesandt, ungeachtet dessen, in welcher Währung der Benutzer die Zahlung eingegeben hatte. Diese Erstattungen werden seitens SFDI mit keiner Gebühr belegt.

Technische Erstattungen von Zahlungen, die von Bankkonten außerhalb von EWR-Ländern vorgenommen wurden, werden stets als Zahlungsauftrag ins Ausland in der Währung EUR abgesandt, ungeachtet dessen, in welcher Währung der Benutzer die ursprüngliche Zahlung eingegeben hatte. Die Erstattung wird auf das Bankkonto des Benutzers mit der Gebührenteilung SHA abgesandt, SFDI trägt also die Gebühren auf der ausgehenden Seite und dem Empfänger werden die Gebühren der Bank des Empfängers berechnet. Diese Erstattungen werden mit einer Gebühr für die Ausführung des Auftrags in Höhe von 150 CZK belegt. Ist der Betrag der technischen Erstattung niedriger oder gleich 150 CZK, kommt es zu keiner solchen Erstattung.

- 5.11. Alle Kundenerstattungen werden, ungeachtet der Zahlungsweise (gemäß Art. 5.7) und des Landes des Zahlers, mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 75 CZK belegt. Ist der zu erstattende Betrag kleiner oder gleich 75 CZK, wird er gänzlich auf die Bearbeitung der Transaktion angerechnet und es kommt zu keiner Erstattung.

Kundenerstattungen von Zahlungen, die per Zahlungsauftrag aus der Tschechischen Republik oder aus einem EWR-Land vorgenommen wurden, unterliegen seitens SFDI keinen weiteren Gebühren.

Kundenerstattungen von Zahlungen, die per Zahlungsauftrag von Bankkonten außerhalb eines EWR-Landes vorgenommen wurden, werden stets als Zahlungsauftrag ins Ausland in der Währung EUR abgesandt, ungeachtet dessen, in welcher Währung der Benutzer die Zahlung eingegeben hatte. Die Ausführung eines Zahlungsauftrags ins Ausland wird mit einer Gebühr für die Ausführung des Auftrags in Höhe von 150 CZK belegt. Ist der zurückzahlende Betrag einer per Zahlungsauftrag vorgenommenen Kundenerstattung niedriger oder gleich 225 CZK (Bearbeitungsgebühr + Gebühr für die Ausführung des Zahlungsauftrags ins Ausland), kommt es zu keiner solchen Erstattung.

VI. Artikel – Methode zur Übergabe des Zahlungsbelegs

- 6.1. Der Zahlungsbeleg oder ein geänderter Zahlungsbeleg werden elektronisch an den Benutzer gesendet, der die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette bargeldlos über den Onlineshop geleistet hat, sofern eine E-Mail-Adresse angegeben wurde.
- 6.2. Der Zahlungsbeleg wird dem Benutzer in Papierform übergeben, der die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette bargeldlos über einen Selbstbedienungsautomaten geleistet hat, oder sie wird elektronisch per E-Mail gesendet, sofern eine E-Mail-Adresse angegeben wurde.
- 6.3. Der Zahlungsbeleg oder ein geänderter Zahlungsbeleg werden dem Benutzer in Papierform übergeben, der die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette in bar oder bargeldlos an einer Verkaufsstelle geleistet hat.

VII. Artikel – Ausstellung eines Ersatz-Zahlungsbelegs

- 7.1. Über den Onlineshop hat der Benutzer nach Eingabe des Autorisierungscode, der auf dem Zahlungsbeleg aufgeführt ist, die Möglichkeit, seine E-Mail einzugeben, an die der Ersatzbeleg oder eine Anzeige gesendet werden kann. Ein Ersatz-Zahlungsbeleg kann nicht über die Verkaufsstelle, den Selbstbedienungsautomaten oder andere Personen ausgestellt werden, die zur Erhebung der zeitlich begrenzten Vignette berechtigt sind.
- 7.2. Über das Call Center hat der Benutzer die Möglichkeit, nach Mitteilung des Staates der Registrierung und des Kennzeichens des Fahrzeugs einen Ersatzbeleg per E-Mail anzufordern, wenn diese während der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette eingegeben wurde oder wenn sie nach Eingabe des Autorisierungscode zusätzlich im Onlineshop eingegeben wurde.

VIII. Artikel – Validierung der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette

- 8.1. Über den Onlineshop oder das Call Center hat der Benutzer die Möglichkeit zu überprüfen, ob das Fahrzeug über eine zeitlich begrenzte Vignette verfügt einschließlich ihrer Gültigkeit oder ob das Fahrzeug von der Gebühr befreit ist, basierend auf dem Staat der Registrierung und dem Kennzeichen des Fahrzeugs.

IX. Artikel – Möglichkeiten zur Änderung von Daten im Fahrzeugregister

- 9.1. Die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette ist an das Fahrzeug gebunden, für dessen Kennzeichen die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette vorgenommen und im Fahrzeugregister eingetragen wurde.
- 9.2. Es ist nicht mehr möglich, die Art der zeitlich begrenzten Vignette nach Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette zu ändern.
- 9.3. Nach dem Beginn der Gültigkeit der Vignette ist es nicht möglich, den Ländercode der Fahrzeugregistrierung oder den Beginn der Gültigkeit der Vignette im Fahrzeugregister zu ändern. Das Fahrzeugkennzeichen kann im Fahrzeugregister nur in den im XII. Artikel (Kennzeichenänderung) angegebenen Fällen geändert werden.
- 9.4. Vor Beginn der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette kann das Kennzeichen des Fahrzeugs, für das die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette erfolgt ist, einmalig im Onlineshop geändert werden, nachdem der auf dem Zahlungsbeleg angegebene Autorisierungscode eingegeben wurde.
- 9.5. Vor dem Beginn der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette kann der Beginn im Fahrzeugregister im Onlineshop einmalig nach Eingabe des auf der Zahlungsbeleg angegebenen Autorisierungscode geändert werden, und zwar ab dem Tag der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette bis zu spätestens dem Tag, der als Beginn der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette ausgewählt wurde, und unter der Bedingung, dass der neu gewählte Beginn der Gültigkeit nicht vor dem Tag liegen darf, an dem die Änderung des Beginns der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette vorgenommen wird, und gleichzeitig der neu gewählte Beginn der Gültigkeit den gesetzlichen Zeitraum von 3 Monaten ab dem Datum der Zahlung der Vignette nicht überschreiten darf.
- 9.6. Über den Onlineshop können nach Eingabe des auf dem Zahlungsbeleg angegebenen Autorisierungscode die vom Benutzer zum Versenden einer Anzeige angegebenen Kontaktdaten alle 24 Stunden im Fahrzeugregister geändert werden.
- 9.7. An der Verkaufsstelle ist es möglich, das Fahrzeugkennzeichen, den Beginn der Gültigkeit der Vignette oder den Ländercode der Fahrzeugregistrierung im Fahrzeugregister nach Eingabe des auf dem Zahlungsbeleg angegebenen Autorisierungscode nur innerhalb von 15 Minuten nach der Zahlung der Vignette zu ändern. Es muss an derselben Verkaufsstelle erfolgen, an der die Zahlung der Vignette erfolgte.
- 9.8. Im Falle einer Änderung der Daten im Fahrzeugregister erhält der Benutzer eine Änderungsbestätigung.
- 9.9. Es ist nicht möglich, die Daten im Fahrzeugregister über einen Selbstbedienungsautomaten zu ändern.
- 9.10. Die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette kann nach Beginn der Gültigkeit der Vignette nicht mehr auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden. Im Falle einer Änderung des

Fahrzeugbesitzers bleibt die bezahlte Vignette für das Fahrzeug gültig, für dessen Kennzeichen die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette im Fahrzeugregister eingetragen wurde. Der ursprüngliche Fahrzeugbesitzer darf die bezahlte zeitlich begrenzte Vignette nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen, sofern nachstehend nichts anderes angegeben ist.

9.11. Im Falle eines Diebstahls des Fahrzeugs kann die bezahlte zeitlich begrenzte Vignette nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden und SFDI übernimmt keine Verantwortung für entstandene Sachschäden.

9.12. Im Falle eines Totalschadens / einer ökologischen Entsorgung / einer dauerhaften Stilllegung des Fahrzeugs kann die bezahlte zeitlich begrenzte Vignette nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden.

X. Artikel – Call Center

10.1. Das Call Center bietet Benutzern folgende Unterstützung:

- a) Bearbeitung der Mitteilung über Befreiung,
- b) Bearbeitung der Mitteilung über das Nicht-Existieren der Befreiungsgründe,
- c) Bearbeitung von Anzeigen der Änderung des Fahrzeugkennzeichens,
- d) Bearbeitung von Anträgen auf Rückerstattung der bezahlten zeitlich begrenzten Vignette,
- e) Bereitstellung von Informationen zu zeitlich begrenzten Vignetten,
- f) Überprüfung der Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette,
- g) Überprüfung der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette,
- h) Ausstellung eines Ersatz-Zahlungsbelegs,
- i) Bereitstellung von Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten,
- j) Bearbeitung von Anträgen auf Ausübung der Rechte von Datensubjekten.

XI. Artikel – Voraussetzungen für die Einreichung

11.1. Eine Einreichung kann erfolgen für:

- a) Anzeige einer Kennzeichen-Änderung,
- b) Mitteilung über Befreiung,
- c) Mitteilung über das Nicht-Existieren der Befreiungsgründe,
- d) Antrag auf Rückerstattung der bezahlten zeitlich begrenzten Vignette.

11.2. Die Einreichung muss in elektronischer oder Papierform an SFDI gesendet werden per:

- a) Datenpostfach-ID: ws5mh9w,
- b) E-Mail: epodatelna@edalnice.cz,
- c) Postdienstleister an die Adresse des Sitzes des SFDI an Sokolovská 1955/278, 190 00 Prag 9, Tschechische Republik
- d) Persönlich an der SFDI-Annahmestelle an Sokolovská 1955/278, 190 00 Prag 9, Tschechische Republik.

11.3. Bei der Einreichung in elektronischer Form muss der Anzeigende eine der folgenden Überprüfungsoptionen auswählen:

- a) Elektronische Signatur,
- b) Datenpostfach-ID,
- c) autorisierte Konvertierung einer amtlich beglaubigten Unterschrift.

- 11.4. Es ist auch möglich, die autorisierte Konvertierung für die Einreichung in elektronischer oder Papierform zu verwenden.
- 11.5. Bei Einreichung in Papierform muss dies die amtlich beglaubigte Unterschrift des Eigentümers oder Benutzers des Fahrzeugs enthalten. Wenn der Benutzer auf der Grundlage einer Vollmacht vertreten ist, muss die von ihm erteilte Vollmacht mit seiner amtlich beglaubigten Unterschrift versehen werden.
- 11.6. Im Falle der Einreichung einer Mitteilung über die Änderung des Kennzeichens ist es nicht erforderlich, die in den Absätzen 11.3., 11.4. und 11.5. dieses Artikels genannten Bedingungen zu erfüllen.
- 11.7. Die Einreichung mit allen erforderlichen Angaben wird am Tag der Einreichung im Fahrzeugregister vermerkt, und der Anzeigende wird über die Eintragung in das Fahrzeugregister informiert. Bei Übermittlung per Datenpostfach gelten Datum und Uhrzeit des Eingangs der Nachricht im Datenpostfach von SFDI als Übermittlungsdatum. Bei Einreichung per E-Mail ist dies das Datum und die Uhrzeit des Eingangs bei der elektronischen Annahmestelle. Bei Einreichung in Papierform ist dies der Tag der Lieferung an die SFDI-Annahmestelle.
- 11.8. Wenn die Einreichung nicht alle erforderlichen Details enthält, gilt sie als nicht erfolgt, und SFDI benachrichtigt den Anzeigenden sofort, einschließlich des Grundes, und der Anzeigende wird aufgefordert, die Einreichung zu ergänzen.

XII. Artikel – Kennzeichenänderung

- 12.1. Die Änderung des Kfz-Kennzeichens im Fahrzeugregister kann nach Beginn der Gültigkeitsdauer der zeitlich begrenzten Vignette nur aufgrund der Änderung des Kfz-Kennzeichens vorgenommen werden, für das die zeitlich begrenzte Vignette gezahlt wurde.
- 12.2. Das Kennzeichen wird über das im Onlineshop verfügbare Formular geändert (Anzeige der Kennzeichenänderung).
- 12.3. Ein Anzeigender, der eine Änderung des Kfz-Kennzeichens beantragt, ist verpflichtet, diese Tatsache mit einer Kopie eines Dokuments nachzuweisen, dass die Änderung des Kfz-Kennzeichens im Rahmen desselben Fahrzeugs belegt (zum Beispiel Kopie des Fahrzeugbriefs, in dem das ursprüngliche, wie auch das neue Kennzeichen und der VIN-Code des Fahrzeugs angeführt sind).
 - a) Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs, in dem das alte und das neue Kennzeichen angegeben sind,
 - b) Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs mit dem alten Kennzeichen und der Fahrzeug-Identifizierungsnummer sowie eine Kopie der Zulassungsbescheinigung des betreffenden Fahrzeugs mit Angabe des neuen Kennzeichens und des identischen VIN-Codes, aus dem hervorgeht, dass es sich um dasselbe Fahrzeug handelt,
 - c) Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs mit dem neuen Kennzeichen und gleichzeitig eine Kopie eines anderen Dokuments mit dem alten Kennzeichen (z. B. einer grünen Versicherungskarte), wobei beide die gleiche Fahrzeug-Identifizierungsnummer enthalten müssen.

XIII. Artikel – Mitteilung über die Befreiung

- 13.1. Fahrzeuge gemäß § 20a Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes sind bei Nutzung einer gebührenpflichtige Straße von der Gebühr befreit.
- 13.2. Die Mitteilung über die Befreiung erfolgt über das im Onlineshop verfügbare Formular (Mitteilung über Befreiung).
- 13.3. Um dieses Recht ausüben zu können, muss es sich um ein Fahrzeug handeln, das:
- a) mit einer speziellen Warnleuchte gemäß einer besonderen gesetzlichen Vorschrift ausgestattet ist,
 - 1. dem Gefängnisdienst der Tschechischen Republik gehört,
 - 2. Anbietern von Rettungsdiensten, Transport von Patienten in der Notfallversorgung und Krankentransportdienste gehört,
 - 3. zum integrierten Rettungssystem gehört und nicht in den Punkten 1 und 2 aufgeführt ist,
 - b) dem Innenministeriums gehört, von der Polizei der Tschechischen Republik benutzt wird und die Aufschrift „POLIZEI“ trägt, oder das dem bewaffneten Sicherheitskorps eines anderen Staates gehört und auf der Basis der Gegenseitigkeit eingesetzt wurde¹,
 - c) den Streitkräfte der Tschechischen Republik gehört, einschließlich Fahrzeuge der Militärpolizei mit der Aufschrift „MILITÄRPOLIZEI“ und Fahrzeuge der Streitkräfte eines anderen Staates auf der Basis der Gegenseitigkeit²
 - d) der Zollbehörde gehört und die Aufschrift „ZOLLVERWALTUNG“ trägt,
 - e) den Feuerwehren und freiwilligen Feuerwehren gehört und die Aufschrift „FEUERWEHR“ trägt,
 - f) der Gemeinde- oder Stadtpolizei gehört und die Aufschrift „GEMEINDEPOLIZEI“ oder „STADTPOLIZEI“ trägt,
 - g) dem Gefängnisdienst der Tschechischen Republik gehört und mit einem speziellen Farbdesign und einer Kennzeichnung gemäß einer Sondergesetzgebung versehen ist,
 - j) der Generalinspektion der Sicherheitskräfte und des Sicherheitsnachrichtendienstes gehört,
 - k) von einem Behindertenheim betrieben wird, wenn es für den Transport von behinderten Menschen verwendet wird,
 - m) der Verwaltung staatlicher Materialreserven gehört und in staatlichen Materialreserven gemäß einer besonderen gesetzlichen Vorschrift enthalten ist,
 - n) dem Mautstraßenverwalter gehört,
 - o) mit Strom, Wasserstoff oder Hybridantrieb betrieben wird (CO₂-Emissionswert bis 50 g/km), sofern dem Fahrzeug kein spezielles Kennzeichen zugewiesen wurde.
- 13.4. Gemäß § 20a Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes gilt die Gebührenpflicht bei der Nutzung einer gebührenpflichtige Straße nicht für Fahrzeuge, die von der Gebühr befreit sind, ohne

¹ Die Mitteilung und Aufzeichnung der Befreiung des Fahrzeugs von der Gebühr erfolgt nicht für ein von der Gebühr befreites Fahrzeug gemäß § 20a Abs. 1 b) des Straßenverkehrsgesetzes, wenn es sich um ein Fahrzeug des bewaffneten Sicherheitskorps eines anderen Staates handelt. ²

Die Mitteilung und Aufzeichnung der Befreiung eines Fahrzeugs von der Gebühr erfolgt nicht für ein von der Gebühr befreites Fahrzeug gemäß § 20a Abs. 1 b) des Straßenverkehrsgesetzes, wenn es sich um ein Fahrzeug mit einem militärischen Kennzeichen handelt.

dass eine Mitteilung über Befreiung eingereicht werden muss, insbesondere in den folgenden Fällen:

- a) Beförderung schwerbehinderter Menschen, die einen Behindertenausweis besitzen, wenn der Fahrzeugführer die betroffene Person selbst oder eine ihm nahestehende Person ist,
- b) Beförderung unversorgter Kinder, die wegen Krebs oder Hämoblastose behandelt werden,
- c) Rettungs- und Liquidationsarbeiten und Schutz der Bevölkerung,
- d) mit Strom, Wasserstoff oder Hybridantrieb betriebene Fahrzeuge (CO₂-Emissionswert bis 50 g/km), sofern dem Fahrzeug kein spezielles Kennzeichen zugewiesen wurde.
- e) Kfz-Kennzeichen für historische Fahrzeuge, bei denen ein Ausweis des historischen Fahrzeugs ausgestellt wurde.

13.5. Auf der Grundlage der Mitteilung über Befreiung werden die Daten gemäß §21b Abs. 1 und 2 des

Straßenverkehrsgesetzes in das Fahrzeugregister eingetragen.

- a) Kennzeichen Ihres Fahrzeugs,
- b) Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,
- c) Festlegung des Grundes für die Befreiung des Fahrzeugs,

13.6. Der Benutzer eines im Ausland zugelassenen Elektro-, Wasserstoff- oder Hybridfahrzeugs (CO₂-Emissionswert bis zu 50 g/km) muss immer eine Mitteilung über Befreiung einreichen, die eine Kopie der Zulassungsbescheinigung, der technischen Bescheinigung oder der Konformitätsbescheinigung enthält, aus der die Erfüllung des Grundes für die Befreiung hervorgeht.

XIV. Artikel – Mitteilung über das Nicht-Existieren der Befreiungsgründe

14.1. Wenn die Gründe für die Befreiung des Fahrzeugs von der Gebührenerhebung nicht mehr bestehen, ist der Betreiber (Anzeigerstatter) verpflichtet, SFDI diese Tatsache spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf dieser Gründe mitzuteilen, wodurch diese Tatsache anschließend im Fahrzeugregister vermerkt wird.

14.2. Die Mitteilung über das Nicht-Existieren von Gründen für die Befreiung erfolgt über das im Onlineshop verfügbare Formular (Mitteilung über das Nicht-Existieren von Gründen für Befreiung).

14.3. Die Mitteilung über das Nicht-Existieren von Gründen für die Befreiung muss Folgendes umfassen:

- a) Kennzeichen Ihres Fahrzeugs,
- b) Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,
- c) wenn für das Fahrzeug mehr als eine Befreiung gilt, muss ein bestimmter Grund angegeben werden, andernfalls werden alle Befreiungen von der Gebühr storniert.
- d) Daten über den Fahrzeugbetreiber:
 1. Vorname(n) und Nachname, Firmenname oder Titel,
 2. Geburtsdatum, bei einer juristischen Person deren Identifikationsnummer,
 3. Wohnsitz- oder Sitzadresse des Fahrzeugbetreibers, wenn das Fahrzeug nicht in der Tschechischen Republik zugelassen ist,
- e) amtlich beglaubigte Unterschrift des Fahrzeugbetreibers.

XV. Artikel – Rückerstattung der bezahlten zeitlich begrenzten Vignette

- 15.1. Die Rückerstattung der bezahlten zeitlich begrenzten Vignette erfolgt über das im Onlineshop verfügbare Formular (Antrag auf Rückerstattung der bezahlten zeitlich begrenzten Vignette).
- 15.2. Eine Rückerstattung der bezahlten zeitlich begrenzten Vignette ist möglich, wenn die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette für ein Fahrzeug geleistet wurde, das gemäß § 20a Abs. 1 o) des Straßenverkehrsgesetzes von der Gebühr befreit ist (Elektro-, Wasserstoff- oder Hybridfahrzeugs mit einem Wert von CO₂-Emissionen bis zu 50 g/km), wenn die Zahlung seitens des Anzeigenden ohne rechtlichen Grund geleistet wurde, wobei die Tatsache wie folgt nachgewiesen wird:
- a) Zahlungsbeleg,
 - b) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass es sich um ein befreites Fahrzeug gemäß § 20a Abs. 1 o) des Straßenverkehrsgesetzes handelt (z.B. Kfz-Zulassungsschein).
- 15.3. Die Erstattung eines Teils der bezahlten Vignette ist möglich, wenn die vollständige Zahlung der Vignette für ein mit Erdgas oder Biomethan betriebenes Fahrzeug erfolgt, das gemäß § 21 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes Anspruch auf eine Ermäßigung der Vignette (Öko-Preis) hat, und dadurch ohne rechtlichen Grund eine höhere Zahlung seitens des Anzeigerstatters geleistet wurde, als die gesetzliche Regelung bestimmt, wobei diese Tatsache mit Folgendem belegt wird:
- a) Kopie des Zahlungsbelegs,
 - b) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass es sich um ein Fahrzeug gemäß § 21 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes handelt (z.B. Kfz-Zulassungsschein).
- In diesem Fall wird dem Anzeigerstatter ein Betrag zurückerstattet, der dem Unterschied zwischen der vollständig bezahlten Vignette und dem reduzierten Preis der Vignette (Öko-Preis) entspricht.
- 15.4. Die Rückerstattung der bezahlten zeitlich begrenzten Vignette ist bei doppelter Zahlung der Vignette möglich, wenn für ein Fahrzeug, das nicht mit Erdgas oder Biomethan betrieben wird, eine reduzierte Zahlung der Vignette (Öko-Preis) erfolgt ist und gleichzeitig die zeitlich begrenzte Vignette für denselben Zeitraum vollständig bezahlt wurde, und zwar nur vor Beginn der Gültigkeit der Vignette, wobei diese Tatsache wie folgt nachgewiesen wird:
- a) mit einer Kopie beider Zahlungsbelege.

Nach dem Beginn der Gültigkeitsdauer der Vignette ist es nicht mehr möglich, einen Antrag einzureichen, außer in Fällen, in denen sich die Gültigkeit der Vignette für beide bezahlten Vignetten vollständig überschneidet (Beispiel: Es wurde eine jährliche Vignette für das Fahrzeug bezahlt, sowohl für den vollständigen als auch den reduzierten Preis mit dem gleichen Datum des Beginns der Gültigkeit ab 1. 2. 2021).

- 15.5. Im Falle einer doppelten Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette für dasselbe Fahrzeug, wenn sich die Gültigkeit der zeitlich begrenzten Vignette mit einer anderen Zahlung der Vignette für dasselbe Fahrzeug überschneidet und die Zahlung seitens des Anzeigenden ohne rechtlichen Grund geleistet wurde. Wenn die doppelte Zahlung der Vignette in Form der Zahlung von zwei jährlichen, dreißigtägigen oder zehntägigen Vignetten erfolgte, kann die Rückerstattung nur bei der bezahlten Vignette mit einem späteren Datum des Beginns der Gültigkeit der Vignette beantragt werden. Wenn die doppelte Zahlung der Vignette in Form einer jährlichen und einer dreißigtägigen oder zehntägigen Vignette erfolgte, kann eine Rückerstattung der Vignette nur bei der dreißigtägigen oder zehntägigen Vignette beantragt

werden. Die Leistung einer doppelten Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette wird wie folgt nachgewiesen:

a) Zahlungsbeleg.

15.6. Die Rückgabe der bezahlten Vignette ist möglich, wenn die Zahlung der Vignette für ein Fahrzeug erfolgt ist, für das keine Zeitgebühr erhoben wird (Fahrzeug über 3,5 Tonnen, Anhänger usw.). Dies wird nachgewiesen durch:

- a) Kopie des Zahlungsbelegs,
- b) Kopien von Dokumenten, aus denen hervorgeht, dass es sich nicht um ein zeitabhängiges Fahrzeug handelt (z. B. eine Kopie eines Kfz-Zulassungsscheins).

15.7. Die Erstattung einer beglichenen Vignettengebühr ist im Fall der Begleichung der Gebühr für ein Fahrzeug möglich, bei dem es zu einer fehlerhaften Angabe des Landes kam, in dem das Fahrzeug zugelassen wurde. Die Erstattung der Vignettengebühr kann auch nach Beginn der Gültigkeit der Vignette beantragt werden, wobei diese Tatsache nachgewiesen wird:

- a) mit einer Kopie des Zahlungsbelegs,
- b) mit einer Kopie des Fahrzeugscheins des Fahrzeugs, für das die Begleichung der Vignettengebühr richtigerweise erfolgen sollte und deren Erstattung verlangt wird, die den Fehler in der gemachten Angabe zum Zulassungsland nachweist.

15.8. Die Erstattung einer beglichenen Vignettengebühr ist im Fall der Begleichung der Gebühr für ein „nichtexistierendes Fahrzeug“ möglich, d. h. für ein Fahrzeug, bei dessen Kennzeichen, für das die Begleichung der Vignettengebühr erfolgte, per Kontrolle im Fahrzeugregister des Landes, das als das Zulassungsland angeführt wurde, geprüft wurde, dass ein Fahrzeug mit einem solchen Kennzeichen nicht im Fahrzeugregister des gegebenen Landes registriert ist. Sofern es zur Begleichung der Vignettengebühr für ein „nichtexistierendes Fahrzeug“ kommt, kann die Erstattung der Gebühr nach Beginn der Gültigkeit der Vignette beantragt werden, wobei diese Tatsache nachgewiesen wird:

- a) mit einer Kopie des Zahlungsbelegs,
- b) sofern es sich um ein Fahrzeug mit einem anderen als einem tschechischen Kennzeichen handelt, ist ein Auszug aus dem Fahrzeugregister des Landes vorzulegen, das als Zulassungsland des Fahrzeugs angegeben wurde, mit einer amtlichen Übersetzung in die tschechische Sprache (mit Ausnahme der Slowakischen Republik), der die Nichtexistenz des Fahrzeugs, für das die zu erstattende Vignettengebühr beglichen wurde, nachweist.

Die Kontrolle der Existenz oder Nichtexistenz eines Fahrzeugs im Rahmen des Fahrzeugregisters der Tschechischen Republik nimmt der Staatliche Verkehrsinfrastrukturfonds vor. Den Auszug aus dem Fahrzeugregister eines anderen Staates als der Tschechischen Republik samt amtlicher Übersetzung in die tschechische Sprache (mit Ausnahme der Slowakischen Republik), der die Existenz oder Nichtexistenz eines Fahrzeugs nachweist, stellt der Antragsteller auf eigene Kosten sicher.

15.9. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Rückerstattung der bezahlten Vignette wird eine Bearbeitungsgebühr von 75 CZK erhoben, um deren Höhe die zurückerstattete Vignette reduziert wird.

15.10. Die Rückerstattung der bezahlten Vignette in Fällen, in denen es durch die Zahlung der Vignette zur Zahlung ohne rechtlichen Grund kam, kann innerhalb von 3 Jahren nach der Zahlung der Vignette beantragt werden.

15.11. Die bezahlte zeitlich begrenzte Vignette oder ihr anteiliger Teil kann nicht aufgrund von Diebstahl, Totalschaden, ökologischer Liquidation oder dauerhafter Stilllegung des Fahrzeugs, für das die zeitlich begrenzte Vignette gezahlt wurde, erstattet werden oder im Falle der Unmöglichkeit, bestimmte Abschnitte gebührenpflichtiger Straßen aufgrund ihrer Reparaturen oder aufgrund höherer Gewalt zu benutzen, und SFDI haften nicht für etwaige Vermögensschäden.

XVI. Artikel – Verarbeitung personenbezogener Daten

16.1. Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten ist SFDI mit Sitz in Sokolovská 1955/278, 190 00, Prag 9, Tschechische Republik; IdNr.: 70856508; E-Mail: podatelna@sfdi.cz, epodatelna@edalnice.cz, Tel.: +420 266 097 110, Datenpostfach-ID: e5qaihb, Datenpostfach-ID von EDAZ: ws5mh9w.

Datenschutzbeauftragter des SFDI ist Ing. Jakub Voneš, E-Mail: poverenec@sfdi.cz.

Als Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten bestimmt der SFDI, welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden, und ist dafür verantwortlich, alle Anforderungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

16.2. Die Auftragsverarbeiter persönlicher Daten sind die folgenden Unternehmen:

CENDIS, s.p. Mit Sitz: nábřeží Ludvíka Svobody 1222/12, 110 00, Praha 1, Tschechische Republik, IdNr.: 00311391, E-Mail: info@cendis.cz, Tel.: +420 225 131 367, Datenpostfach-ID: txsvfsh

Česká pošta, s.p. mit Sitz in Politických vězňů 909/4, 225 99, Prag 1, Tschechische Republik, IdNr.: 47114983, E-Mail: info@cpost.cz, Tel.: +420 954 301 111, Datenpostfach-ID: kr7cdry

ČEPRO, a.s. mit Sitz in Dělnická 213/12, 170 00 Prag 7, Tschechische Republik, IdNr.: 60193531, E-Mail: ceproas@ceproas.cz, Datenpostfach-ID: hk3cdqj

Polizei der Tschechischen Republik mit Sitz in Strojnická 27, 170 89 Prag 7, Tschechische Republik, E-Mail: epodatelna.policie@pcr.cz, Tel.: +420 974 811 111, Datenpostfach-ID: rkiai5y

Zollverwaltung der Tschechischen Republik mit Sitz in Budějovická 7, 140 00 Prag 4, Tschechische Republik, E-Mail: podatelna@cs.mfcr.cz, Tel.: +420 261 331 111, Datenpostfach-ID: 7puaa4c

16.3. Zweck der Verarbeitung und Umfang der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden nur im erforderlichen Umfang verarbeitet und SFDI garantiert die Sicherheit dieser Daten. SFDI hat in Zusammenarbeit mit dem Verarbeiter personenbezogener Daten die Prozesse innerhalb des Fahrzeugregisters eingerichtet, um das Risiko eines unbefugten oder versehentlichen Zugriffs auf personenbezogene Daten, ihrer Zerstörung oder ihres Verlusts, einer unbefugten Übermittlung, Verarbeitung oder eines anderen Missbrauchs auszuschließen.

SFDI und Auftragsverarbeiter verarbeiten Ihre persönlichen Daten manuell und automatisch. Bei der automatisierten Verarbeitung gibt es keine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profilerstellung. Alle persönlichen Daten werden von SFDI-Mitarbeitern oder Mitarbeitern von Auftragsverarbeitern verarbeitet, die der Vertraulichkeit und verbindlichen internen Vorschriften oder einem Vertragsverhältnis zwischen dem SFDI und dem Auftragsverarbeiter hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten unterliegen.

a) Eintragung von Fahrzeugen in das Fahrzeugregister.

Zu diesem Zweck können folgende personenbezogene Daten vom SFDI oder vom Auftragsverarbeiter verarbeitet werden: Kennzeichen, Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, Beginn und Ende des Zeitraums, für die die zeitlich begrenzte Vignette bezahlt wurde, Angabe, ob das Fahrzeug mit Erdgas und Biomethan betrieben wird, Datum und Uhrzeit der Zahlung sowie die E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, falls angegeben. SFDI erhält diese personenbezogenen Daten vom Benutzer oder vom Auftragsverarbeiter. Diese Verarbeitung ist unerlässlich für die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder bei Ausübung öffentlicher Gewalt, mit welcher der Verantwortliche gemäß des Straßenverkehrsgesetzes beauftragt wurde. Falls die oben genannten personenbezogenen Daten nicht angegeben werden, kann die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette für das Fahrzeug nicht im Fahrzeugregister erfasst werden.

b) Aufzeichnung und Verarbeitung von Daten aufgrund einer Änderung des Kennzeichens.

Zu diesem Zweck können folgende personenbezogenen Daten von SFDI oder vom Auftragsverarbeiter verarbeitet werden: Kennzeichen (altes und neues), Angabe zum Staat, in dem das Fahrzeug registriert ist, personenbezogene Daten des Anzeigenden: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Unterschrift. Alternativ andere personenbezogene Daten des Eigentümers oder Betreibers, die auf dem Kfz-Zulassungsschein oder in einem anderen Dokument enthalten sind, das die Änderung des Kennzeichens dokumentiert. SFDI erhält diese personenbezogenen Daten direkt vom Anzeigenden. Diese Verarbeitung ist unerlässlich für die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder bei Ausübung öffentlicher Gewalt, mit welcher der Verantwortliche gemäß des Straßenverkehrsgesetzes beauftragt wurde. Wenn die oben genannten personenbezogenen Daten nicht angegeben werden, kann die Änderung des Kennzeichens Ihres Fahrzeugs nicht im Fahrzeugregister registriert werden.

c) Aufzeichnung der Befreiung des Fahrzeugs von der zeitlich begrenzten Vignette.

Dieser Zweck kann sich auf die Registrierung der Befreiung des Fahrzeugs von der Vignettenpflicht oder das Nicht-Existieren von Gründen für die Befreiung des Fahrzeugs und den Ausschluss eines solchen Fahrzeugs aus dem Register oder auf die Kontrolle der oben genannten Tatsachen im Rahmen der Befreiung des Fahrzeugs durch Konsultation des Straßenfahrzeugregisters und der Grundregister beziehen. Bei diesen Aktivitäten können folgende personenbezogene Daten vom SFDI oder vom Auftragsverarbeiter verarbeitet werden: Kennzeichen, Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, personenbezogene Daten des Melders: Vor- und Nachname, Geburtsdatum und personenbezogene Daten des Eigentümers oder Betreibers des Fahrzeugs: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnadresse, amtlich geprüfte Unterschrift oder gleichwertig (Datenpostfach-ID, elektronische Signatur oder eine autorisierte Konvertierung der amtlich beglaubigten Unterschrift) sowie die Festlegung des Grundes für die Befreiung des Fahrzeugs oder der vom Eigentümer oder Betreiber des Fahrzeugs erteilten Vollmacht mit einer amtlich geprüften Unterschrift oder gleichwertig (Datenpostfach-ID, elektronische Signatur oder eine autorisierte Konvertierung der amtlich beglaubigten Unterschrift), wenn der Eigentümer oder Betreiber des Fahrzeugs durch eine Vollmacht vertreten ist, und eine Kopie des Kfz-Zulassungsscheins, des Straßenfahrzeugzertifikats oder eines Konformitätszertifikats zum Nachweis der Erfüllung des Befreiungsgrundes. SFDI erhält diese personenbezogenen Daten von den Anzeigenden, Eigentümern oder Betreibern des Fahrzeugs. Um diese Tatsachen zu überprüfen, kann SFDI das Register der Straßenfahrzeuge und die Grundregister einsehen. Diese Verarbeitung ist unerlässlich für die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder bei Ausübung öffentlicher Gewalt, mit welcher der Verantwortliche gemäß des Straßenverkehrsgesetzes beauftragt wurde. Falls die oben genannten personenbezogenen Daten nicht angegeben werden, ist es nicht möglich, die Befreiung des Fahrzeugs im Fahrzeugregister oder das Nicht-Existieren von Gründen für die Befreiung des Fahrzeugs im Fahrzeugregister zu erfassen.

- d) Aufzeichnungen über Kontoauszügen der Tschechischen Nationalbank (Zahlungsbestätigungen).
Zu diesem Zweck können von SFDI oder vom Auftragsverarbeiter folgende personenbezogene Daten des Benutzers verarbeitet werden: Kontonummer, Vor- und Nachname. Diese personenbezogenen Daten werden durch Kontoauszüge der Tschechischen Nationalbank erhalten. Diese Verarbeitung ist unerlässlich für die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder bei Ausübung öffentlicher Gewalt, mit welcher der Verantwortliche gemäß des Straßenverkehrsgesetzes beauftragt wurde.
- e) Rückerstattung der für das befreite Fahrzeug gezahlten zeitlich begrenzten Vignette. Zu diesem Zweck können folgende personenbezogene Daten vom SFDI oder vom Auftragsverarbeiter verarbeitet werden: Kennzeichen, Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug registriert ist, personenbezogene Daten des Melders: Name, Nachname, Geburtsdatum, Wohnadresse, amtlich geprüfte Unterschrift oder gleichwertig (Datenpostfach-ID, elektronische Signatur oder eine autorisierte Konvertierung der amtlich beglaubigten Unterschrift). SFDI erhält diese personenbezogenen Daten direkt von den Anzeigenden. Diese Verarbeitung ist unerlässlich für die Erfüllung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder bei Ausübung öffentlicher Gewalt, wie im Gesetz Nr. 89/2012 Slg., tschechisches BGB, definiert. Falls die oben genannten personenbezogenen Daten nicht angegeben werden, ist es nicht möglich, die Rückerstattung der bezahlten zeitlich begrenzten Vignette für das befreite Fahrzeug zu bewerten und gegebenenfalls durchzuführen.
- f) Aufzeichnungen über Fahrzeuge, die im elektronischen Mautsystem registriert sind.
Zu diesem Zweck können folgende personenbezogene Daten vom SFDI oder vom Auftragsverarbeiter verarbeitet werden: Kennzeichen und Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist. SFDI erhält diese personenbezogenen Daten vom Betreiber des elektronischen Mautsystems. Diese Verarbeitung ist unerlässlich für die Erfüllung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder bei Ausübung öffentlicher Gewalt, mit welcher der Verantwortliche gemäß des Straßenverkehrsgesetzes beauftragt wurde.
- g) Ermöglichung der Kontrolle der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette mittels eines Kamerasystems, das sich an Kontrolltoren oder an mobilen Kontrollstationen befindet.
Zu diesem Zweck können die folgenden personenbezogenen Daten vom SFDI oder vom Auftragsverarbeiter verarbeitet werden: Foto des Fahrzeugs (das Foto kann die personenbezogenen Daten des Fahrers oder Beifahrers enthalten), Kennzeichen und zusätzliche Daten: Ort und Zeit. Diese personenbezogenen Daten werden über Kameras an Kontrolltoren oder mobilen Kontrollstationen abgerufen. Diese Verarbeitung ist unerlässlich für die Erfüllung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder bei Ausübung öffentlicher Gewalt, mit welcher der Verantwortliche gemäß des Straßenverkehrsgesetzes beauftragt wurde.
- h) Überprüfen des Kennzeichenerkennungsalgorithmus.
Zu diesem Zweck können die folgenden personenbezogenen Daten vom SFDI oder vom Auftragsverarbeiter verarbeitet werden: Foto des Fahrzeugs (das Foto kann die personenbezogenen Daten des Fahrers oder Beifahrers enthalten) und Kennzeichen (Ausschnitt des Fotos). Diese personenbezogenen Daten werden über Kameras an Kontrolltoren abgerufen. Diese Verarbeitung ist unerlässlich für die Erfüllung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder bei Ausübung öffentlicher Gewalt, mit welcher der Verantwortliche gemäß des Straßenverkehrsgesetzes beauftragt wurde.
- i) Kontrolle von Selbstbedienungsautomaten mit einer Endoskop-Kamera.
Zu diesem Zweck können die folgenden personenbezogenen Daten vom SFDI oder vom Auftragsverarbeiter verarbeitet werden: Kameraaufnahme (die Kameraaufnahme enthält die personenbezogenen Daten des Benutzers des Selbstbedienungsautomaten). Diese personenbezogenen Daten werden über Kameras an Selbstbedienungsautomaten

erfasst. Diese Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage des berechtigten Interesses des Verantwortlichen zwecks des Schutzes des Eigentums des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter vor Beschädigung oder Diebstahl.

- j) Registrierung und Speicherung von Aufzeichnungen, Mitteilungen, Meldungen, Anträgen oder sonstigen Einreichungen im Zusammenhang mit dem Fahrzeugregister und der Führung eines Namensregisters

Zu diesem Zweck können die folgenden personenbezogenen Daten von SFDI oder dem Auftragsverarbeiter verarbeitet werden: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnadresse, amtlich geprüfte Unterschrift oder gleichwertig (Datenpostfach-ID, elektronische Signatur oder eine autorisierte Konvertierung der amtlich beglaubigten Unterschrift) sowie personenbezogene Daten, die in den Aufzeichnungen/Mitteilungen/Meldungen/Anträgen/sonstigen Einreichungen (nachfolgend nur „Einreichungen“ genannt) enthalten sind: Kennzeichen und Angaben zum Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, gegebenenfalls weitere personenbezogene Daten, die in den Anlagen zur Einreichung enthalten sind. SFDI erhält diese personenbezogenen Daten von den Anzeigenden. Diese Verarbeitung ist unerlässlich für die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder bei Ausübung öffentlicher Gewalt, mit welcher der Verantwortliche gemäß dem Gesetz Nr. 499/2004 Slg. über Archivwesen und Schriftgutverwaltung, beauftragt wurde. Wenn Sie die oben genannten personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihre Einreichung nicht bearbeitet werden. Zu diesem Zweck können folgende personenbezogene Daten vom SFDI oder vom Auftragsverarbeiter verarbeitet werden: E-Mail und Telefonnummer. SFDI erhält diese personenbezogenen Daten von den Anzeigenden. Diese Daten sind optional und ihre Nichtbereitstellung hat keinen Einfluss auf die Einreichung. Diese Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage des berechtigten Interesses des Verantwortlichen, um die Kommunikation zu erleichtern.

- k) Bearbeitung von Fragen zum Fahrzeugregister.

Zu diesem Zweck können die folgenden personenbezogenen Daten von SFDI oder dem Auftragsverarbeiter verarbeitet werden: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Unterschrift, Datenpostfach-ID oder anerkannte elektronische Unterschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer. SFDI erhält diese personenbezogenen Daten direkt von den Fragestellern. Diese Verarbeitung ist unerlässlich für die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder bei Ausübung öffentlicher Gewalt, mit welcher der Verantwortliche gemäß dem Gesetz Nr. 499/2004 Slg. über Archivwesen und Schriftgutverwaltung, beauftragt wurde. Wenn Sie die oben genannten personenbezogenen Daten nicht angeben, kann die Frage nicht bearbeitet werden.

- l) Verwaltung von Benutzerkonten für Mitarbeiter des Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter und deren Autorisierung im Fahrzeugregister.

Zu diesem Zweck können die folgenden personenbezogenen Daten vom SFDI oder vom Auftragsverarbeiter verarbeitet werden: Vor- und Nachname, Identifikationsnummer, Arbeitsstelle, Dienstnummer, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer. SFDI erfasst diese personenbezogenen Daten für seine Mitarbeiter aus eigenen Unterlagen und für die Mitarbeiter von Auftragsverarbeitern vom Arbeitgeber. Diese Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage des berechtigten Interesses des Verantwortlichen zwecks des Schutzes des Eigentums des Verantwortlichen vor Beschädigung oder Diebstahl.

16.4. Übermittlung personenbezogener Daten und deren Empfänger

Personenbezogene Daten können an staatliche Verwaltungsstellen weitergegeben werden, an die der SFDI gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß Straßenverkehrsgesetz, zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichtet ist. Personenbezogenen Daten werden der Firma CENDIS, s.p. zur Verfügung gestellt, die das Fahrzeugregister erstellt hat und auch den Call Center-Dienst betreibt. Sie ist jedoch nicht

berechtig, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben oder für eigene Zwecke oder bei Diensten für Dritte zu verwenden. Bei einer Kontrolle der Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette werden personenbezogene Daten der Polizei der Tschechischen Republik und der Zollverwaltung der Tschechischen Republik zur Verfügung gestellt oder an sie weitergeleitet, ferner können sie dem Verkehrsministerium der Tschechischen Republik oder der Generalinspektion der Sicherheitskräfte zugänglich gemacht werden.

Personenbezogene Daten werden vom SFDI nicht in Drittländer übertragen oder an internationale Organisationen weitergegeben.

16.5. Verarbeitungs- und Aufbewahrungsfrist personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten werden von SFDI nur für die Zeit verarbeitet, die für die Verarbeitung unbedingt erforderlich ist:

- a) Die Aufzeichnungen über Fahrzeuge im Fahrzeugregister werden für die Gültigkeitsdauer der digitalen zeitlich begrenzten Vignette und anschließend für weitere 2 Jahre ab dem Ende des Zeitraums, für den die Vignette bezahlt wurde, im Fahrzeugregister gespeichert.
- b) Die Aufzeichnungen und die Verarbeitung von Daten aufgrund einer Änderung des Kennzeichens wird für die Gültigkeitsdauer der digitalen zeitlich begrenzten Vignette und anschließend für weitere 2 Jahre ab dem Ende des Zeitraums, für den die zeitlich begrenzte Vignette bezahlt wurde, im Fahrzeugregister gespeichert.
- c) Die Aufzeichnungen über die Befreiung von Fahrzeugen von der Vignettenpflicht werden im Fahrzeugregister für die Gültigkeitsdauer der Gründe für die Befreiung von Fahrzeugen und anschließend für einen weiteren Zeitraum von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Gründe für die Befreiung abgelaufen sind, gespeichert.
- d) Die Aufzeichnungen über Kontoauszügen der Tschechischen Nationalbank (Zahlungsbestätigungen) werden mindestens 5 Jahre im Aktenregister gespeichert (Gesetz Nr. 563/1991 Slg. über Rechnungslegung), und deren Speicherung und Archivierung unterliegt den gültigen SFDI-Aktenregeln.
- e) Rückerstattungen für eine bezahlte Vignette für ein von der Vignettenpflicht befreites Fahrzeug werden mindestens für 3 Jahre in den Akten gespeichert und ihre Speicherung und Archivierung unterliegt den gültigen SFDI-Aktenregeln.
- f) Die Erfassungen von Fahrzeugen, die im elektronischen Mautsystem registriert sind, werden im Fahrzeugregister für die Dauer der Gültigkeit der Registrierung eines Fahrzeugs im Mautsystem gespeichert.
- g) Kontrollen der Begleichung einer zeitlich begrenzten Vignette mittels eines Kamerasystems, das sich an Kontrolltoren oder an mobilen Kontrollstationen befindet, werden in den Kontrolltoren für 24 Stunden gespeichert, anschließend können sie noch auf ein Gerät der Polizei der Tschechischen Republik / der Zollverwaltung der Tschechischen Republik heruntergeladen werden, wo sie noch für 48 Stunden gespeichert werden können.
- h) Eine Kontrolle des Kennzeichenerkennungsalgorithmus wird für einen Zeitraum von 24 Stunden im Fahrzeugregister einschließlich des Kontrolltors gespeichert.
- i) Eine Kontrolle von Selbstbedienungsautomaten mittels einer Schlitzkamera wird für 5 Tage ab Vornahme der Kontrolle im Selbstbedienungsautomaten gespeichert.
- j) Die Erfassung und Speicherung von Einreichungen im Zusammenhang mit dem Fahrzeugregister und der Führung eines Namensregisters werden mindestens für 3 Jahre im Aktenregister gespeichert und ihre Speicherung und Archivierung unterliegt den gültigen SFDI-Aktenregeln. Dokumente zum Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Ausübung der Rechte von Datensubjekten werden für mindestens 5 Jahre aufbewahrt. Dokumente betreffs der Befreiung von Fahrzeugen von der Vignettenpflicht werden für mindestens 3 Jahre aufbewahrt.

Dokumente betreffs der Änderung des Kennzeichens werden für mindestens 3 Jahre aufbewahrt.

Dokumente, die sich auf die Einrichtung des Zugriffs auf die Verwaltungsschnittstelle des Händlers beziehen, für mindestens 10 Jahre.

- k) Bearbeitungen von Fragen zum Fahrzeugregister werden im Aktenregister für mindestens 3 Jahre gespeichert und ihre Speicherung und Archivierung unterliegt den gültigen SFDI-Aktenregeln.
- l) Verwaltung von Benutzerkonten für Mitarbeiter des Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter im Fahrzeugregister wird für die Gültigkeitsdauer des Benutzerkontos im Fahrzeugregister gespeichert.

16.6. Rechte von Datensubjekten

- a) Recht, die Einwilligung zu widerrufen.

Wenn SFDI personenbezogene Daten mit Einwilligung eines Datensubjekts verarbeitet (dies geschieht nicht innerhalb des Fahrzeugregisters), hat das Datensubjekt das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

- b) Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten.

Ein Datensubjekt hat das Recht, vom SFDI eine Bestätigung zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht. Wenn sie verarbeitet werden, hat es auch das Recht, darauf zuzugreifen und folgende Informationen zu erhalten:

- den Zweck der Verarbeitung;
- Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten;
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die personenbezogenen Daten mitgeteilt wurden oder werden;
- den geplanten Zeitraum, für den die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht festgestellt werden kann, die Kriterien, anhand derer dieser Zeitraum festgelegt wird;
- das Bestehen eines Rechts, vom SFDI die Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten, die Einschränkung ihrer Verarbeitung oder das Recht, einer solchen Verarbeitung zu widersprechen, zu verlangen;
- das Recht, eine Beschwerde beim Amt für den Schutz personenbezogener Daten einzureichen;
- alle verfügbaren Informationen zur Quelle der personenbezogenen Daten;
- ob eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profilerstellung stattfindet, das verwendete Verfahren sowie die Bedeutung und die erwarteten Folgen einer solchen Verarbeitung.

SFDI stellt eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten und Informationen darüber kostenlos zur Verfügung. Nur wenn die Anträge offensichtlich unbegründet oder unverhältnismäßig sind, insbesondere weil sie wiederholt werden, kann der SFDI ein angemessenes Entgelt gemäß dem Gebührenverzeichnis für die Bereitstellung von Informationen über personenbezogene Daten erheben, das unter www.sfdi.cz/soubory/gdpr/gdpr_sazebnik_uhrad.pdf verfügbar ist. Wenn der Antrag in elektronischer Form eingereicht wurde, stellt SFDI Informationen in elektronischer Form zur Verfügung, die üblicherweise verwendet werden, sofern keine andere Bereitstellungsmethode angefordert wird.

- c) Recht auf Berichtigung.

Falls ein Datensubjekt eine Ungenauigkeit seiner persönlichen Daten feststellt, hat es als Eigentümer der persönlichen Daten das Recht, dass SFDI die ungenauen persönlichen Daten unverzüglich berichtigt. Unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke hat es

auch das Recht, unvollständige personenbezogene Daten zu ergänzen, auch durch Abgabe einer zusätzlichen Erklärung.

d) Recht auf Löschung.

Ein Datensubjekt hat das Recht, dass SFDI seine persönlichen Daten löscht, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- personenbezogene Daten werden für die Zwecke, für die sie erhoben oder anderweitig verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt;
- Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten und Fehlen eines anderen rechtlichen Grundes für die Verarbeitung;
- Einspruch gegen die Verarbeitung und das Fehlen eines berechtigten Grundes für die Verarbeitung;
- personenbezogene Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet;
- personenbezogene Daten müssen gelöscht werden, um einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Das Recht auf Löschung gilt nicht, wenn eine rechtliche Ausnahme vorliegt, insbesondere weil die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist:
 - für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
 - für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die eine Verarbeitung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union oder der Tschechischen Republik oder zur Erfüllung einer Aufgabe erfordert, die im öffentlichen Interesse oder bei der Ausübung der dem SFDI übertragenen öffentlichen Macht ausgeführt wird;
 - zu Archivierungszwecken im öffentlichen Interesse, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken, wenn es wahrscheinlich ist, dass das Recht auf Löschung die Erfüllung der Zwecke dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft gefährdet;
 - für die Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

e) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Ein Datensubjekt hat das Recht, dass SFDI die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in einem der folgenden Fälle einschränkt:

- Verweigerung der Richtigkeit personenbezogener Daten – SFDI beschränkt die Verarbeitung auf die Zeit, die zur Überprüfung der Richtigkeit personenbezogener Daten erforderlich ist;
- die Verarbeitung ist rechtswidrig und das Datensubjekt lehnt die Löschung der persönlichen Daten ab und fordert stattdessen eine Einschränkung ihrer Verwendung;
- SFDI benötigt die personenbezogenen Daten für die Verarbeitungszwecke nicht mehr. Das Datensubjekt fordert diese jedoch an, um seine gesetzlichen Ansprüche zu ermitteln, durchzusetzen oder zu verteidigen;
- Sie widersprechen der Verarbeitung, bis überprüft wird, dass die legitimen Gründe des SFDI die legitimen Gründe des Datensubjekts überwiegen.

Wenn die Verarbeitung eingeschränkt wurde, dürfen die personenbezogenen Daten mit Ausnahme ihrer Speicherung nur mit der Einwilligung des Datensubjekts oder zum Zweck der Feststellung, Durchsetzung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen des übergeordneten öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder der Tschechischen Republik verarbeitet werden.

f) Recht auf Datenübertragbarkeit.

Ein Datensubjekt hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, allgemein verwendeten und maschinenlesbaren Format zu erhalten und die

Übertragung dieser Daten an einen anderen Verantwortlichen zu beantragen, ohne dass dies vom SFDI verhindert wird, sofern:

- personenbezogene Daten aufgrund einer Einwilligung des Datensubjekts verarbeitet werden;
- die Verarbeitung automatisch erfolgt.

Wenn technisch möglich, gibt SFDI die Daten auf den Antrag des Datensubjekts an einen anderen Verantwortlichen weiter. Dieses Recht gilt nicht, wenn die Verarbeitung für die Erfüllung einer Aufgabe unerlässlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder bei Ausübung der öffentlichen Gewalt, mit welcher der Staatsfonds für Verkehrsinfrastruktur als Verantwortlicher beauftragt wurde.

g) Recht auf Einspruch.

Ein Datensubjekt hat das Recht, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten jederzeit zu widersprechen, sofern der Rechtsgrund für die Verarbeitung die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder bei Ausübung öffentlicher Gewalt ist, oder die Verarbeitung für die berechtigten Interessen des Verantwortlichen unerlässlich ist, einschließlich der Erstellung von Profilen auf der Grundlage dieser Bestimmungen. SFDI verarbeitet personenbezogene Daten nicht weiter, es sei denn, er weist zwingende berechnete Gründe für die Verarbeitung nach, die stärker als die Interessen oder Rechte und Freiheiten des Datensubjekts wiegen, oder für die Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

h) Recht, nicht Gegenstand einer automatisierten Einzelentscheidung einschließlich Profilerstellung zu sein. Ein Datensubjekt hat das Recht, nicht Gegenstand einer Entscheidung zu sein, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung einschließlich Profilerstellung beruht, die rechtliche Auswirkungen auf das Datensubjekt hat oder es in ähnlicher Weise betrifft.

i) Recht, eine Beschwerde einzureichen.

Ein Datensubjekt hat das Recht, Beschwerde beim Amt für den Schutz personenbezogener Daten, mit Sitz in pplk. Sochora 27, 170 00 Prag 7, Tschechische Republik, Tel.: +420 234 665 111, Web: <http://www.uouu.cz/> einzureichen, wenn es der Meinung ist, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch SFDI gegen die allgemeinen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten verstößt.

16.7. Ausübung des Rechts eines Datensubjekts

Zur Stellung eines Antrags auf Ausübung von Rechten ist das entsprechende Formular auszufüllen, welches das Datensubjekt auf die unten genannten Arten und Weisen absenden kann. SFDI beschränkt mit Blick auf mögliche Missbrauchsrisiken und zur Gewährleistung des Schutzes der personenbezogenen Daten eines Datensubjekts (z. B. Kunde, Mitarbeiter, Lieferant u. ä.) die Kommunikationskanäle, mit denen ein Wunsch auf Geltendmachung eines Rechts eines Datensubjekts angenommen und auf diesen reagiert werden kann, ein. Für die eindeutige Identifizierung eines Datensubjekts verlangt SFDI folgende personenbezogenen Daten: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse des Hauptwohnsitzes.

- An den festgelegten Datenbriefkasten für die Agenda der elektronischen Vignette mit dem Identifikator ws5mh9w unter der Webadresse <https://mojedatovaschranka.cz/>.
- Per E-Mail an die Adresse epodatejna@edalnice.cz (elektronisch ausgefülltes PDF-Formular oder eingescanntes ausgefülltes PDF-Formular, das mit einer elektronischen Signatur gemäß Gesetz Nr. 297/2016 Slg., über vertrauensbildende Dienstleistungen für eine elektronische Transaktion oder die elektronische Konversion eines ausgedruckten und ausgefüllten Formulars, die an behördlichen Stellen mit der Kennzeichnung Czech Point erhältlich ist, versehen ist),
- In urkundlicher Form mittels eines Postdienstleisters mit einer amtlich beglaubigten Unterschrift an die Adresse: Státní fond dopravní infrastruktury, Sokolovská 1955/278, 190 00 Praha 9.

- d) Sofern einem Datensubjekt kein Internetzugang zur Verfügung steht, kann es die Anzeige in freier Form schreiben, wo es die gesetzlich gegebenen Erfordernisse anführt, und diese mit einer amtlich beglaubigten Unterschrift, beziehungsweise mit einer Vollmacht, sofern eine beauftragte Person für dieses handeln wird, an die Adresse des Sitzes von SFDI sendet.

Formular zum Herunterladen

Ein Antrag auf Ausübung von Rechten eines Datensubjekts ist auf der Website https://edalnice.cz/wpcontent/uploads/2020/11/EDAZ_formular_zadost_o_vykon_prav_inter_aktivni.pdf verfügbar.

Falls ein Antrag an Kontaktdaten von SFDI gesandt wird, die keine Kommunikationskanäle für die Übergabe eines Wunsches auf Ausübung von Rechten sind, wird der Antrag ebenfalls zur Bearbeitung weitergeleitet.

XVII. Artikel – Schlussbestimmungen

- 17.1. SFDI hat die Bedingungen für die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette verfasst, die am 20.7.2021 in Kraft treten. Der jeweils gültige Wortlaut der Bedingungen für die Zahlung der zeitlich begrenzten Vignette ist unter www.edalnice.cz verfügbar.